S 24 R 386/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 386/16
Datum	15.01.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 67/19
Datum	05.10.2021

3. Instanz

Datum	22.02.2024

Â

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts NordrheinWestfalen vom 5.Â OktoberÂ 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I

1
Streitig ist die Neuberechnung der Erwerbsminderungsrente des KlÃ¤gers nach rechtskrÃ¤ftiger AbÃ¤nderung eines Versorgungsausgleichs sowie die Erstattung von Rentenzahlungen.

2
Die Beklagte bewilligte dem 1958 geborenen KlÃ¤ger ab Juni 2009 eine Rente

wegen voller Erwerbsminderung. Der Rentenberechnung legte sie 46,6380 Entgeltpunkte zugrunde. Auf Antrag des KlÃ¤gers vom MÃ¤rz 2009 wurde mit Urteil des Amtsgerichts Ahaus Â FamiliengerichtÂ vom 19.8.2009 (rechtskrÃ¤ftig seit 29.9.2009) seine im Jahr 1979 geschlossene Ehe geschieden. Es wurde ein Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Recht durchgefÃ¼hrt. Von seinem Versichertenkonto wurden Rentenanwartschaften auf das ebenfalls bei der Beklagten gefÃ¼hrte Versichertenkonto der geschiedenen Ehefrau bezogen auf den 28.2.2009 Ã¼bertragen. Da die geschiedene Ehefrau noch keine Rente bezog, kam das sog â□□Rentnerprivilegâ□□ fÃ¼r den KlÃ¤ger zur Anwendung und seine Rente wurde weiterhin auf der Grundlage von 46,6380Â Entgeltpunkten ungekÃ¼rzt geleistet.

3
Im Juni 2015 beantragte der KlÃ¤ger beim Amtsgericht Ahaus Â FamiliengerichtÂ erfolgreich die AbÃ¤nderung des Versorgungsausgleichs. Zur Anwendung kam nunmehr das seit dem 1.9.2009 geltende Recht. Mit Beschluss des Familiengerichts vom 25.9.2015 (rechtskrÃ¤ftig seit dem 30.10.2015) wurde der Versorgungsausgleich fÃ¼r die Zeit ab dem 1.7.2015 dahingehend geÃ¤ndert, dass bezogen auf den 28.2.2009 vom Versicherungskonto des KlÃ¤gers bei der Beklagten ein Anrecht iHv 16,1332Â Entgeltpunkten auf das Konto der geschiedenen Ehefrau und vom Versicherungskonto der geschiedenen Ehefrau ein Anrecht iHv 7,3363Â Entgeltpunkten auf das Konto des KlÃ¤gers Ã¼bertragen wurden. Daraufhin berechnete die Beklagte die Rente des KlÃ¤gers ab dem 1.7.2015 neu und berÃ¼cksichtigte erstmalig einen Abschlag aus dem Versorgungsausgleich iHv 8,7969Â Entgeltpunkten. FÃ¼r die Zeit vom 1.7.2015 bis zum 31.10.2015 stellte sie eine Ã□berzahlung iHv 820,08Â Euro fest und forderte deren Erstattung (Bescheid vom 9.11.2015; Widerspruchsbescheid vom 12.5.2016).

4
Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 15.1.2019). Das LSG hat die Berufung des KlÃ¤gers mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ckgewiesen, bei dem AbÃ¤nderungsverfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleich handele es sich um ein antragsabhÃ¤ngiges eigenstÃ¤ndiges Verfahren. Das Rentnerprivileg ende, wenn ab dem 1.9.2009 ein solches Verfahren eingeleitet und der Versorgungsausgleich unter Anwendung des ab diesem Zeitpunkt geltenden Rechts geÃ¤ndert werde. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut der Ã□bergangsregelung in Â§Â 268a AbsÂ 2 SGBÂ VI und der GesetzesbegrÃ¼ndung zur Abschaffung des Rentnerprivilegs. Weder Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes noch verfassungsrechtliche Bedenken stÃ¼nden dieser Auslegung entgegen (Urteil vom 5.10.2021).

5
Hiergegen wendet sich der KlÃ¤ger mit seiner vom BSG zugelassenen Revision (Beschluss vom 6.7.2022 Â BÂ 5Â R 312/21Â B). â□□Das Verfahrenâ□□ iS des Â§Â 268a AbsÂ 2 SGBÂ VI sei bereits vor dem 1.9.2009 eingeleitet worden. Da nur ein Versorgungsausgleich zwischen den Parteien des Scheidungsverfahrens existiere, sei das AbÃ¤nderungsverfahren lediglich als Fortsetzung des Erstverfahrens Ã¼ber den Versorgungsausgleich zu qualifizieren. Zudem verstoÃ□e Â§Â 268a AbsÂ 2 SGBÂ VI in der vom LSG vorgenommenen Auslegung gegen

ArtÂ 14 AbsÂ 1 SatzÂ 1 GG. Der KlÃ¤ger habe auf den Fortbestand der ursprÃ¼nglichen RentenhÃ¶he vertraut.

6
Der KlÃ¤ger beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts NordrheinWestfalen vom 5.Â OktoberÂ 2021 und des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 15.Â JanuarÂ 2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 9.Â NovemberÂ 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.Â MaiÂ 2016 aufzuheben.

7
Die Beklagte beantragt,
die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

8
Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Â§Â 268a AbsÂ 2 SGBÂ VI sei als Ãbergangsvorschrift eng auszulegen. Das AbÃ¤nderungsverfahren mÃ¼sse als eigenstÃ¤ndiges familiengerichtliches Verfahren angesehen werden. Da in diesem Verfahren eine Totalrevision stattfinde, werde insgesamt Ã¼ber den Versorgungsausgleich neu entschieden. Die Vorschrift konkretisiere in verhÃ¤ltnismÃ¤Ãiger und damit verfassungsmÃ¤Ãiger Weise iS von ArtÂ 14 AbsÂ 1 SatzÂ 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums.

II

9
Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet und daher zurÃ¼ckzuweisen (Â§Â 170 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG). Zutreffend hat das LSG seine Berufung gegen das Urteil des SG zurÃ¼ckgewiesen.

10
Der Bescheid vom 9.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 12.5.2016 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

11
1.Â Zu Recht hat die Beklagte bei der Rente des KlÃ¤gers den geÃ¤nderten Versorgungsausgleich ab dem 1.7.2015 gemÃ¤Ã Â§Â 101 AbsÂ 3 SGBÂ VI in der seit dem 1.9.2009 geltenden Fassung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs Â VAStrRefGÂ vom 3.4.2009 (BGBlÂ IÂ 700) berÃ¼cksichtigt.

12
Ist nach Beginn der Rente ein Versorgungsausgleich durchgefÃ¼hrt, wird die Rente der leistungsberechtigten Person nach dieser Vorschrift von dem Kalendermonat an um ZuschlÃ¤ge oder AbschlÃ¤ge an Entgeltpunkten verÃ¤ndert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgefÃ¼hrt ist (Â§Â 101 AbsÂ 3 SatzÂ 1). Der Rentenbescheid ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die Â§Â§Â 24 undÂ 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden (SatzÂ 2). Bei einer

rechtskrÃ¤ftigen AbÃ¤nderung des Versorgungsausgleichs gelten die SÃ¤tzeÂ 1 undÂ 2 mit der MaÃgabe, dass auf den Zeitpunkt nach Â§Â 226 AbsÂ 4 des Gesetzes Ã¼ber das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) abzustellen ist (SatzÂ 3).

13
Gemessen daran ist der streitbefangene Bescheid rechtmÃ¤Ãig. Insbesondere bedurfte es gemÃ¤Ã Â§Â 101 AbsÂ 3 SatzÂ 2 HalbsatzÂ 2 SGBÂ VI keiner AnhÃ¶rung gemÃ¤Ã Â§Â 24 AbsÂ 1 SGBÂ X. Auch die materiellen Voraussetzungen sind erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger bezieht seit dem 1.6.2009 eine volle Erwerbsminderungsrente von der Beklagten. Mit seit dem 30.10.2015 rechtskrÃ¤ftigem Beschluss des Amtsgerichts Ahaus Â FamiliengerichtÂ vom 25.9.2015 wurde die AbÃ¤nderung des Versorgungsausgleichs wirksam (Â§Â 224 AbsÂ 1 FamFG). Nach Â§Â 52 AbsÂ 1 VersAusglG iVm Â§Â 226 AbsÂ 4 FamFG wirkt die AbÃ¤nderung ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Da der Antrag des KlÃ¤gers auf AbÃ¤nderung des Versorgungsausgleichs aus Juni 2015 stammte, war die Rente gemÃ¤Ã Â§Â 101 AbsÂ 3 SatzÂ 3 SGBÂ VI ab dem 1.7.2015 zu Ã¤ndern.

14
Die Beklagte hat die HÃ¶he der Erwerbsminderungsrente zutreffend ermittelt. Nach Â§Â 76 AbsÂ 7 SGBÂ VI ist, wenn eine Rente um einen Zuschlag oder Abschlag aus einem durchgefÃ¼hrten Versorgungsausgleich zu verÃ¤ndern ist, von der Summe der bisher der Rente zugrunde liegenden Entgeltpunkte auszugehen. Vor dem AbÃ¤nderungsverfahren betrug die Summe aller EntgeltpunkteÂ 46,6380. Aufgrund des abgeÃ¤nderten Versorgungsausgleichs ergibt sich im Wege interner Teilung nach Verrechnung (vgl Â§Â 10 VersAusglG) zulasten des KlÃ¤gers ein Abschlag iHv 8,7969Â Entgeltpunkten mit der Folge, dass die Summe aller Entgeltpunkte nunmehr 37,8411 betrÃ¤gt. Unter BerÃ¼cksichtigung des persÃ¶nlichen Zugangsfaktors (vgl Â§Â 77 AbsÂ 3 SGBÂ VI) vonÂ 0,892 sind der Rentenberechnung demnach 33,7543 persÃ¶nliche Entgeltpunkte zugrunde zu legen, die multipliziert mit dem Rentenartfaktor und dem maÃgeblichen Rentenwert in dem streitbefangenen Zeitraum zu einer Erwerbsminderungsrente iHv monatlich 985,96Â Euro bzw nach Abzug des Beitragsanteils bzw Beitrags zur Kranken und Pflegeversicherung einem monatlichen Zahlbetrag von 881,95Â Euro fÃ¼hren.

15
2.Â Der KlÃ¤ger kann nicht beanspruchen, dass Â§Â 101 AbsÂ 3 SGBÂ VI in der bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung Anwendung findet und der Berechnung seiner Rente weiterhin 46,6380Â Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden. Die Voraussetzungen der Ãbergangsregelung in Â§Â 268a AbsÂ 2 SGBÂ VI sind nicht gegeben.

16
Nach Â§Â 268a AbsÂ 2 SGBÂ VI ist Â§Â 101 AbsÂ 3 SGBÂ VI in der bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn vor dem 1.9.2009 das Verfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleich eingeleitet worden ist und die aufgrund

des Versorgungsausgleichs zu kÃ¼rzende Rente begonnen hat. Die Vorschrift wurde mit dem VAStrRefG vom 3.4.2009 (BGBlÂ IÂ 700) zum 1.9.2009 eingefÃ¼hrt und stellt eine Ãbergangsregelung zur Abschaffung des Rentnerprivilegs im Zuge der Neuregelung des Versorgungsausgleichsrechts dar (vgl Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, BTDrucks 16/10144, SÂ 102 zu NrÂ 15).

17
a)Â Das Rentnerprivileg war in Â§Â 101 AbsÂ 3 SGBÂ VI in der bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung wie folgt geregelt: Wurde nach Beginn der Rente eine Entscheidung des Familiengerichts Ã¼ber den Versorgungsausgleich zulasten des Versicherten wirksam, wurde die Rente oder eine unmittelbar anschlieÃende gleich hohe oder niedrigere Rente erst zu dem Zeitpunkt um einen Abschlag verÃ¤ndert, zu dem bei einer Rente aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten ein Zuschlag berÃ¼cksichtigt wurde (SatzÂ 1). Bei einer unmittelbar anschlieÃenden hÃ¶heren Rente wurde der Abschlag schon vor diesem Zeitpunkt vorgenommen, soweit dies nicht zu einer Unterschreitung der vorangegangenen Rente fÃ¼hrte (SatzÂ 2). Entsprechendes galt, wenn sich aufgrund einer AbÃ¤nderung der Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich der Zuschlag des Ausgleichsberechtigten minderte (SatzÂ 3). In diesen FÃ¤llen war der Rentenbescheid des Leistungsberechtigten bei rÃ¼ckwirkender oder erst nachtrÃ¤glich bekannt werdender Rentenleistung aus der Versicherung des anderen Ehegatten oder Lebenspartners mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beginns dieser Rente aufzuheben; die Â§Â§Â 24 undÂ 48 des Zehnten Buches waren nicht anzuwenden (SatzÂ 4). Vergleichbare Vorschriften fanden sich nach der bis zum 31.8.2009 geltenden Rechtslage zur Beamtenversorgung in Â§Â 57 AbsÂ 1 SatzÂ 2 BeamtVG aF und zur Soldatenversorgung in Â§Â 55c AbsÂ 1 SatzÂ 2 SVG aF (sog â Pensionistenprivilegâ).

18
Mit dem Rentnerprivileg durchbrach der Gesetzgeber den Grundsatz der sofortigen und endgÃ¼ltigen Vollziehung des Versorgungsausgleichs. Dies wurde mit dem Schutz des Besitzstands und damit begrÃ¼ndet, dass fÃ¼r den Ausgleichsverpflichteten nicht mehr die MÃ¶glichkeit bestand, die Minderung seiner Rentenanwartschaften ganz oder teilweise durch Entrichtung von BeitrÃ¤gen auszugleichen (vgl BVerfG Urteil vom 28.2.1980 Â 1Â BvL 17/77Â uaÂ BVerfGE 53, 257, 302 =Â SozR 7610 Â§Â 1587 NrÂ 1 Â juris RdNrÂ 172). Nach der Rechtsprechung des BVerfG war die EinfÃ¼hrung des Rentnerprivilegs verfassungsrechtlich zwar vertretbar, aber nicht geboten (vgl BVerfG Beschluss vom 11.12.2014 Â 1Â BvR 1485/12Â juris RdNrÂ 16 unter Hinweis auf BVerfG Kammerbeschluss vom 9.11.1995 Â 2Â BvR 1762/92Â juris RdNrÂ 20Â f, 27).

19
b)Â Die besonderen Voraussetzungen fÃ¼r eine Fortgeltung der Vorschrift des Â§Â 101 AbsÂ 3 SGBÂ VI in der bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung nach der Ãbergangsregelung sind nicht erfÃ¼llt. Es fehlt an dem Erfordernis, dass das Verfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleich vor dem 1.9.2009 eingeleitet worden ist. Das vom KlÃ¤ger im Juni 2015 eingeleitete AbÃ¤nderungsverfahren ist keine

Fortsetzung des ersten, noch nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Recht durchgefÃ¼hrten Verfahrens zum Versorgungsausgleich. Es handelt sich vielmehr um ein eigenstÃ¤ndiges Verfahren, das zu einer neuen Gestaltung des Versorgungsausgleichs fÃ¼hrte. FÃ¼r die Frage, wann ein â□□Verfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleichâ□□ iS des Â§Â 268 AbsÂ 2 SGBÂ VI eingeleitet worden ist, ist daher auf die Einleitung des AbÃ¤nderungsverfahrens abzustellen.

20
aa)Â HierfÃ¼r sprechen bereits die Formulierung im Gesetzestext â□□das Verfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleichâ□□ und systematische ErwÃ¤gungen. So wird in Â§Â 101 AbsÂ 3 SatzÂ 3 SGBÂ VI nunmehr das AbÃ¤nderungsverfahren als gesondertes Verfahren vorausgesetzt, wenn dort bestimmt wird, dass auf die AbÃ¤nderung eines Versorgungsausgleichs die Regelungen der SÃ¤tzeÂ 1 undÂ 2 zum Versorgungsausgleich anwendbar sind und lediglich eine Modifikation hinsichtlich des maÃ□geblichen Zeitpunkts erfahren.

21
Die familienrechtlichen Regelungen des FamFG und des VersAusglG zeigen, dass es nicht lediglich â□□dasâ□□ eine Verfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleich gibt. Â§Â 111 FamFG erfasst als Familiensachen unter NrÂ 7 die â□□Versorgungsausgleichssachenâ□□. Die entsprechenden Regelungen finden sich im 8.Â Abschnitt des FamFG (Â§Â§Â 217Â ff FamFG). Dessen Ã□berschrift â□□Verfahren Ã¼ber Versorgungsausgleichssachenâ□□ weist bereits auf eine Mehrzahl von mÃ¶glichen Verfahren hin. Â§Â 217 FamFG definiert sodann den Begriff der â□□Versorgungsausgleichssachenâ□□ als Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen, und erfasst die Auskunftsverfahren iS des Â§Â 4 VersAusglG zur Ermittlung der dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechte, die Verfahren zum Wertausgleich bei Scheidung und bei Aufhebung der Ehe gemÃ¤Ã□ den Â§Â§Â 9 bisÂ 19,Â 29 VersAusglG, die Verfahren zum Wertausgleich nach der Scheidung gemÃ¤Ã□ den Â§Â§Â 20 bisÂ 26 VersAusglG (schuldrechtliche Ausgleichsleistung Â Rente und Kapital), die Verfahren zur Anpassung des Versorgungsausgleichs nach Rechtskraft wegen Unterhalt gemÃ¤Ã□ Â§Â§Â 33, 34 VersAusglG und schlieÃ□lich die Verfahren zur AbÃ¤nderung einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich nach den Â§Â§Â 225, 226, 227 iVm Â§Â 48 FamFG sowie nach den Ã□bergangsvorschriften gemÃ¤Ã□ Â§Â§Â 51, 52 VersAusglG (vgl auch die Aufstellung von Borth in Dutta/Jacoby/Schwab, FamFG, 4.Â Aufl 2021, Â§Â 217 RdNrÂ 2).

22
Wie auch im Falle des KlÃ¤gers im Jahr 2009 wird der Versorgungsausgleich in erster Linie im Scheidungsverfahren im Rahmen des Zwangsverbundes von Amts wegen durchgefÃ¼hrt (Â§Â 137 AbsÂ 1, AbsÂ 2 NrÂ 1 FamFG; bis 31.8.2009 Â§Â§Â 623 AbsÂ 1, 621 AbsÂ 1 NrÂ 6 ZPO). Der Verbund stellt keine Verfahrensverbindung dar. Trotz gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung bleiben die Verfahren selbststÃ¤ndig. Das Verfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleich wird durch Endentscheidung, die mit Eintritt der formellen Rechtskraft wirksam wird (vgl Â§Â 224 AbsÂ 1 FamFG; bis 31.8.2009 Â§Â 53g AbsÂ 1 FGG), beendet. In Entscheidungen Ã¼ber den Versorgungsausgleich im

Verbund kann lediglich die Rechtskraft nicht vor der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs eintreten (vgl Â§Â 148 FamFG; bis 31.8.2009 Â§Â 629d ZPO).

23
Indem der KlÃ¤ger im Juni 2015 ein AbÃ¤nderungsverfahren gemÃ¤Ã Â§Â§Â 51, 52 VersAusglG iVm Â§Â 226 FamFG beantragte, leitete er ein selbststÃ¤ndiges Verfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleich nach Â§Â 111 NrÂ 7 iVm den Â§Â§Â 217Â ff FamFG ein. Dabei wird im Falle einer wesentlichen WertÃ¤nderung eine auf der Grundlage des bis zum 31.8.2009 geltenden Rechts und damit als Einmalausgleich aller Anrechte Ã¼ber die gesetzliche Rentenversicherung getroffene Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht. An ihrer Stelle wird ein sog â Hin und HerAusgleichâ nach dem ab dem 1.9.2009 geltenden Recht durchgefÃ¼hrt. Hiervon ist nicht nur das von der WertÃ¤nderung betroffene Anrecht erfasst, sondern es sind iS einer Totalrevision sÃ¤mtliche in die Erstentscheidung einbezogenen Anrechte nach den Â§Â§Â 9 bisÂ 19 VersAusglG neu und innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems zu teilen (vgl BGH Beschluss vom 24.6.2015 Â XIIÂ ZB 495/12Â juris RdNrÂ 23 =Â FamRZ 2015, 1688; BGH Beschluss vom 16.12.2015 Â XII�â ZB 450/13Â juris RdNrÂ 9 =Â FamRZ 2016, 697; BGH Beschluss vom 17.1.2024 Â XII�â ZB 140/22Â juris RdNrÂ 22Â ff; Wick, Der Versorgungsausgleich, 5.Â Aufl 2023, RdNrÂ 1253 undÂ 1264). Die alte Entscheidung wird mithin durch die neue ersetzt (vgl auch Ruland, Der Versorgungsausgleich, 4.Â Aufl 2015, RdNrÂ 1088).

24
So war es auch im Falle des KlÃ¤gers, bei dem zunÃ¤chst mit Urteil des Amtsgerichts Ahaus vom 19.8.2009 iS eines Einmalausgleichs allein von seinem bei der Beklagten gefÃ¼hrten Versichertenkonto Rentenanwartschaften auf das Versichertenkonto der geschiedenen Ehefrau Ã¼bertragen wurden. Unter BerÃ¼cksichtigung weiterer Entgeltpunkte aufgrund der zum 1.7.2014 in Kraft getretenen sog â MÃ¼tterrenteÂ Iâ (vgl Gesetz Ã¼ber Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung Â RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23.6.2014, BGBlÂ IÂ 787) wich der Wert der Rentenanwartschaft der frÃ¼heren Ehefrau wesentlich von dem Wert ab, der der Erstentscheidung zugrunde lag. Auf den Antrag des KlÃ¤gers hat das Familiengericht daher die ursprÃ¼ngliche Entscheidung abgeÃ¤ndert und ab Juli 2015 einen Versorgungsausgleich nach neuem Recht iS eines Hin und HerAusgleichs durchgefÃ¼hrt. Hierdurch wurden im Wege interner Teilung zulasten des Anrechts des KlÃ¤gers bei der Beklagten zugunsten der Ehefrau ein Anrecht von 16,1332Â Entgeltpunkten auf ihr Konto bei der Beklagten und zulasten des Anrechts der Ehefrau bei der Beklagten zugunsten des KlÃ¤gers ein Anrecht von 7,3363Â Entgeltpunkten auf das Konto des KlÃ¤gers Ã¼bertragen.

25
bb)Â FÃ¼r das VerstÃ¤ndnis, dass die Ãbergangsvorschrift in Â§Â 268a AbsÂ 2 SGBÂ VI allein auf das vor dem 1.9.2009 eingeleitete Verfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleich abstellt, das durch ein AbÃ¤nderungsverfahren nicht fortgesetzt wird, streitet auch ihr Sinn und Zweck unter BerÃ¼cksichtigung der Entstehungsgeschichte. Danach soll Besitzschutz grundsÃ¤tzlich nur denjenigen

Rentnern gewÃ¤hrleistet werden, deren Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Recht durchgefÃ¼hrt wurde.

26
Die Bundesregierung begrÃ¼ndete in ihrem Gesetzentwurf die Neufassung des Â§Â 101 AbsÂ 3 SGBÂ VI damit, dass das Rentnerprivileg als Ausnahmevorschrift bereits seit lÃ¤ngerem in der Kritik gestanden habe. Die Regelung habe zu schwer zu rechtfertigenden Belastungen des VersorgungstrÃ¤gers der ausgleichspflichtigen Person gefÃ¼hrt, weil diese Ã¼bergangsweise so behandelt worden sei als wÃ¤re der Versorgungsausgleich nicht durchgefÃ¼hrt worden. ZusÃ¤tzlich habe der VersorgungstrÃ¤ger des Ausgleichsberechtigten spÃ¤ter die erhÃ¶hten Kosten fÃ¼r dessen Versorgung zu tragen gehabt. Mit der vorgesehenen neuen Struktur des Versorgungsausgleichs, insbesondere mit dem mit dem Grundsatz der internen Teilung aller Anrechte, kÃ¶nne das Rentnerprivileg nicht aufrechterhalten werden. Nach dem ab dem 1.9.2009 geltenden Recht sei es mÃ¶glich, dass eine Person zwar bezogen auf Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung ausgleichspflichtig, im Hinblick auf Anrechte aus anderen Versorgungssystemen jedoch zugleich ausgleichsberechtigt sein kÃ¶nne (Grundsatz der internen Teilung). Die zeitweise Aussetzung einer KÃ¼rzung der Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung dÃ¼rfe jedoch nicht dazu fÃ¼hren, dass gleichzeitig Leistungen aus anderen Anrechten bezogen werden kÃ¶nnten, die im Versorgungsausgleich erworben worden seien (vgl Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, BTDrucks 16/10144, SÂ 100 zu NrÂ 5).

27
Vor diesem Hintergrund sollte das Rentnerprivileg grundsÃ¤tzlich nur zugunsten derjenigen Versicherten beibehalten werden, bei denen ein Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Recht durchgefÃ¼hrt wurde. Die ursprÃ¼nglich im Gesetzesentwurf enthaltenen Formulierung des Â§Â 268a AbsÂ 2 SGBÂ VI sah vor, das Rentnerprivileg weiterhin anzuwenden, wenn vor Inkrafttreten des neuen Versorgungsausgleichsrechts die zunÃ¤chst nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekÃ¼rzte Rente begonnen hat und die Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich bereits wirksam, dh rechtskrÃ¤ftig geworden ist (vgl Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleich, BTDucks 16/10144, SÂ 22 und SÂ 102 zu NrÂ 15). Der Text wurde zwar wÃ¤hrend des Gesetzgebungsverfahrens geÃ¤ndert und die Fortgeltung des Rentnerprivilegs daran geknÃ¼pft, dass das Verfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleich vor dem 1.9.2009 eingeleitet worden ist. Dies war aber nur dem Umstand geschuldet, dass der Besitzschutz nicht von der von den Beteiligten nur begrenzt beeinflussbaren und oft von ZufÃ¤lligkeiten abhÃ¤ngigen Verfahrensdauer vor den Familiengerichten abhÃ¤ngig sein sollte (siehe dazu auch GÃ¶hde, FamFR 2010, 555, 556). SchlieÃlich erfolgte die Gesetzesformulierung in Â§Â 268a AbsÂ 2 SGBÂ VI ausdrÃ¼cklich â in Anlehnung an dieÂ [â¦] Ãbergangsregelungen zum Versorgungsausgleich in Â§Â 48 AbsÂ 1 VersAusglGâ (vgl Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BTDrucks 16/11903, SÂ 60 zu NrÂ 15). Danach ist in Verfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleich, die vor dem Inkrafttreten der Reform eingeleitet worden sind, neben dem bis dahin geltenden Verfahrensrecht das materielle Recht zum Einmalausgleich weiterhin anzuwenden (zur umstrittenen

Anwendung des Rentnerprivileg unter Geltung des neuen Rechts in den SonderfÃ¤llen des Â§Â 48 AbsÂ 2 undÂ 3 VersAusglG vgl Ruland, FamFR 2009, 37, 38; Borth, FamRZ 2010, 1210, 2013; Kuklok in GKSGBÂ VI, Stand Oktober 2022, Â§Â 268a RdNrÂ 36; GÃ¶hde, FamFR 2010, 555, 557; Jenner in Hauck/Noftz, SGBÂ VI, Stand Juli 2022, Â§Â 268a RdNrÂ 17Â ff; Zweng/Scheerer/Buschmann/DÃ¶rr, SGBÂ VI, Stand September 2010, Â§Â 268a RdNrÂ 9).

28
c)Â Â§Â 268a AbsÂ 2 SGBÂ VI schÃ¼tzt entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers auch nicht generell das Vertrauen in den dauerhaften Fortbestand der bisherigen RentenhÃ¶he. Die durch das Rentnerprivileg gewÃ¤hrte VergÃ¼nstigung war seit jeher zeitlich begrenzt und reichte stets nur bis zum Beginn der Rentenleistung an den ausgleichsberechtigten Ehegatten. Das Ende lag mithin von vornherein auÃerhalb des Einflussbereichs des ausgleichsverpflichteten Ehegatten und hing von den individuellen UmstÃ¤nden des Einzelfalls ab. Dies galt auch zunÃ¤chst im Fall des KlÃ¤gers, nachdem das Verfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleich bei Ehescheidung bereits vor dem 1.9.2009 eingeleitet worden war. Mangels Rentenbezugs der ausgleichberechtigten Ehefrau wurde deshalb bei der Erwerbsminderungsrente des KlÃ¤gers der Abschlag aus dem Versorgungsausgleich mit Urteil des Familiengerichts vom 19.8.2009 (rechtskrÃ¤ftig seit 29.9.2009) zunÃ¤chst noch nicht berÃ¼cksichtigt, sodass der KlÃ¤ger sogar noch mehrere Jahre bis zum 30.6.2015 vom Rentnerprivileg profitierte. Erst durch seinen im Juni 2015 beim Familiengericht gestellten Antrag auf AbÃ¤nderung des Versorgungsausgleichs hat der KlÃ¤ger selbst eine neue Rechtslage geschaffen.

29
3.Â Diesem Ergebnis steht Verfassungsrecht nicht entgegen.

30
a)Â Ein VerstoÃ gegen ArtÂ 14 AbsÂ 1 GG ist nicht ersichtlich. Das BVerfG hat bereits entschieden, dass die Abschaffung des Rentner bzw Pensionistenprivilegs nicht gegen die Eigentumsgarantie des ArtÂ 14 AbsÂ 1 GG verstÃ¶Ãt, weil die Regelungen Ã¼ber den Versorgungsausgleich in mit dem GG grundsÃ¤tzlich vereinbarer Weise Inhalt und Schranken des verfassungsrechtsrechtlichen Eigentums an Renten und Versorgungsanwartschaften bestimmen. Insbesondere das Prinzip des sofortigen und endgÃ¼ltigen Vollzugs des Versorgungsausgleichs ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Auch ist es verfassungsrechtlich zulÃ¤ssig, die KÃ¼rzung der VersorgungsbezÃ¼ge nicht an den tatsÃ¤chlichen Beginn des Rentenbezugs des ausgleichsberechtigten Ehegatten zu koppeln (BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 11.12.2014 Â 1Â BvR 1485/12Â juris RdNrÂ 15Â f mwN; zum Wegfall des Pensionistenprivilegs im BayBeamtVG siehe auch Bayerischer Verfassungsgerichthof Entscheidung vom 25.2.2013 Â Vf.Â 17VII12).

31
b)Â Ein vom KlÃ¤ger geltend gemachter VerstoÃ gegen das RÃ¼ckwirkungsgebot ist ebenfalls nicht gegeben. Mit Â§Â 268a AbsÂ 2 SGBÂ VI hat der Gesetzgeber schon nicht nachtrÃ¤glich in einen abgeschlossenen Sachverhalt Ã¤ndernd

eingegriffen, sodass eine sog echte RÃ¼ckwirkung nicht in Betracht kommt (vgl zu den Anforderungen die stRspr des BVerfG; zB BVerfG Beschluss vom 7.7.2010 Â 2Â BvL 14/02Â uaÂ BVerfGE 127, 1, 16Â f; BVerfG Beschluss vom 10.2.2021 Â 2Â BvL 8/19Â BVerfGE 156, 354 =Â juris RdNrÂ 134). Er hat es vielmehr mit Â§Â 268a AbsÂ 2 SGBÂ VI gerade fÃ¼r AltfÃ¤lle, dh fÃ¼r alle den Versorgungsausgleich betreffenden Verfahren, die vor dem 1.9.2009 eingeleitet wurden und in denen die aufgrund des Versorgungsausgleichs zu kÃ¼rzende Rente zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hat, bei dem alten Recht belassen. Diese Regelung kam auch dem KlÃ¤ger zugute, bis er mit seinem im Jahr 2015 beim Familiengericht gestellten Antrag auf AbÃ¤nderung des Versorgungsausgleichs selbst eine neue Rechtslage herbeifÃ¼hrte.

32
4.Â Der Erstattungsanspruch der Beklagten in HÃ¶he von 820,08Â Euro folgt aus Â§Â 50 AbsÂ 1 undÂ 3 SGBÂ X. Die HÃ¶he der Erstattung ergibt sich aus der Differenz des fÃ¼r die Zeit vom 1.7.2015 bis zum 31.10.2015 ursprÃ¼nglich geleisteten Rentenzahlbetrags, der monatlich 1086,97Â Euro betrug, und des neu berechneten Rentenzahlbetrags in HÃ¶he von monatlich 881,95Â Euro.

33
5.Â Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 183 SatzÂ 1 iVm Â§Â 193 AbsÂ 1 undÂ 4 SGG.

Â

Erstellt am: 08.08.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024